

sprechend, stark zwischen den einzelnen Vermögensbestandteilen zu differenzieren ist. In die Betrachtung einbezogen werden sodann das Institut der ‚dower‘, die Frage der Haftung des Ehemannes für voreheliche Schulden der Ehefrau, sowie die mangelnde Geschäfts- und Testierfähigkeit der Ehefrau. Insgesamt charakterisiert die Verfasserin die Stellung einer Ehefrau nach common law, wenngleich mit aller gebotenen Vorsicht, als die eines Mündels unter einer eigennützig orientierten Vormundschaft. Sodann wird erläutert, daß Ehefrauen die Teilnahme am Rechtsverkehr immerhin durch Erteilung einer Verfügungsbefugnis (power) ermöglicht werden konnte. Von besonderer Bedeutung sind dann aber vor allem die von den Equity-Gerichten entwickelten Regeln, die die Etablierung eines Sondervermögens ermöglichen (separate property) und die auch die Zugriffsmöglichkeiten des Ehemannes auf das nach common law ihm zugefallene Vermögen einschränken (Recht der Frau auf ein ‚settlement in equity‘). Erörtert wird schließlich der Erlaß der Married Women's Property Acts seit 1870, durch die die Entwicklung auf dem Wege zu der ‚modernen, demokratischen Ehe und der Selbstbestimmung der (Ehe-)Frau‘ fortgeführt worden sei.

Untersuchungen zum römischen und englischen Recht zielen in der Regel entweder auf den Nachweis einer Rezeption bestimmter Rechtsgedanken oder Rechtsregeln ab, oder sie betonen die von Pringsheim sogenannte ‚inner relationship‘ der beiden an sich (nach herrschender Ansicht) nicht verwandten Rechtsordnungen. Obwohl die Verfasserin darauf hinweist, daß das römische Recht im Bereich des Eheschließungsrechts durchaus seine Spuren hinterlassen habe, gehört die vorliegende Arbeit insgesamt zu den an zweiter Stelle genannten Untersuchungen. Dabei sind hier die Entwicklungsparallelen sicherlich nicht so eindrucksvoll wie in anderen Bereichen (kasuistischer Charakter des Rechts; Aktionenrechtssystem; Zweiteilung des Zivilverfahrens; Geldverurteilung als Regelrechtsbehelf; zweischichtiger Aufbau der Rechtsordnung; vgl. hierzu zuletzt etwa Peter Stein, *Tulane Law Review* 66 [1992] 1591 ff.), aber doch auch nicht uninteressant oder uncharakteristisch. Die Verfasserin bietet hier in ihrem Abschnitt D (S. 220–270) eine nuancierte vergleichende Analyse, die grundlegende Unterschiede im dogmatischen Ausgangspunkt ebenso herausarbeitet wie auffällige Übereinstimmungen in der Entwicklung hin zur Emanzipation der Ehefrau (vgl. zur raschen Orientierung das Fazit auf S. 268 ff.). Besonders aner kennenswert ist das Bestreben der Verfasserin, stets nach den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ursachen des Wandels zu suchen und dabei eine eindimensional feministisch orientierte Ideologie zu vermeiden.

Wer sich über die gesellschaftliche Wirklichkeit von Ehen der oberen Schichten im England des 19. Jahrhunderts unterrichten will (ihren rechtlichen Rahmen erörtert die Verfasserin in Abschnitt C ihrer Arbeit), der lese die Palliser-Novellen von Anthony Trollope, insbesondere ‚The Prime Minister‘!

Regensburg

Reinhard Zimmermann

Europäische und amerikanische Richterbilder, hg. von André Gouron, Laurent Mayali, Antonio Padoa Schioppa und Dieter Simon (= Rechtsprechung. Materialien und Studien. Veröffentlichung des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte 10). Klostermann. Frankfurt am Main 1996. VII. 382 S.

Die insgesamt zwölf Beiträge dieses Bandes basieren auf Vorträgen, die im Oktober 1994 auf einer Tagung in Monterey in Kalifornien gehalten wurden. Was sich auf

den ersten Blick wie eine typisch anglo-amerikanische Themenstellung präsentiert, erweist sich bei weiterem Hinsehen als ein auch für die kontinentaleuropäischen Länder überaus aufschlußreicher und spannender Zugang zum Verständnis der Rechtsprechung wie auch der Gerichtspraxis. Natürlich können in den beiden einleitenden Darstellungen die ebenso berühmten wie bedeutenden amerikanischen Richterpersönlichkeiten Oliver Wendell Holmes, Jr., sowie Joseph Story (zum Verhältnis des letzteren zu Savigny aufschlußreich Kegel, in FS 600 Jahre Uni Köln, 1988, 65 ff.; ders., *RabelsZ* 52, 1988, 431 ff.) ungleich kräftiger und persönlicher gezeichnet werden als ihre nur selten aus der Anonymität auftauchenden und dann auch meist nur im theoretischen Raisonement verharrenden kontinentalen Kollegen. Gleichwohl decken die Berichte über die französischen, die italienischen, die deutschen sowie österreichischen Richter ein facettenreiches Bild der Judikative bzw. ihrer Selbsteinschätzung auf, das sich im Grunde jeder pauschalisierenden Vereinheitlichung entzieht. Wie sehr dabei eine Entwicklung herum-, „mäandern“ kann, zeigt sich besonders eindrucksvoll an den drei Beiträgen zum deutschen Richterbild, die – zufällig oder gewollt – einen chronologischen Ablauf von gut 200 Jahren darstellen.

In dieser Perspektive liegt das nachdrückliche Verdienst dieses Buches: Es widmet sich der für jede Rechtsordnung zentralen Figur und lenkt damit die Aufmerksamkeit wenn nicht von den abstrakten Rechtsproblemen weg, dann doch auf die konkreten Rechtsakteure hin. In diesen Individuen verwirklicht sich letzten Endes immerhin das, was man als Summe (zumindest aber als einen wesentlichen Teil derselben) dann ‚die Rechtsordnung‘ zu bezeichnen pflegt. Da der Band keinerlei römisch-rechtliche Implikationen enthält, mag es (für diese Zeitschrift) gestattet sein, in diesem Kontext auf das schlagende Beispiel eines derartigen Rechtsentwicklungsprozesses zu verweisen, das David Daube in der Gedächtnisschrift für Kunkel gegeben hat (*A Corrupt Judge Sets the Pace*, GS Kunkel, 1984, S. 37 ff.).

Die Themen lauten im einzelnen: *The Judge as Captain* (R. Berkowitz), *Let Order Reign – The Judge as Oracle in Antebellum America* (L. R. Lerman Helyar), *Jurisprudence de la Cour de Cassation et arrêts de règlement* (A. Gouron), *Outrage et délicatesse du juge au 19ème siècle* (B. Durand), *L'image du juge chez les critiques de Balzac* (M. Lesné-Ferret), *Le juge qui sait – Le juge administratif vers le fin du 19ème siècle* (E. De Mari), *Quando la politica entra dalla porta, la giustizia fugge impaurita dalla finestra – giudici e sentimento della giustizia dall'Unità al primo Novecento* (A. Sciumé), *La dignità e l'autonomia del giudice nelle opinioni del ceto giuridico lombardo sull'intervento del pubblico ministero nelle cause civili (1860–1875)* (C. Storti Storchi), *Von Dienern des Staates und von anderen Richtern. Zum Selbstverständnis der deutschen Richterschaft im 19. Jahrhundert* (U. Falk), *Richterbilder und richterliches Selbstverständnis in der Weimarer Republik* (T. Drosdeck), *Tätigkeit und Selbstverständnis der obersten Richter in der Bonner Republik* (E. Koch), *Vom Staatsdiener zum ‚Sozialingenieur‘. Zum Richterbild in der Habsburgermonarchie* (B. Dölemeyer).

Für die romanistische Abteilung dieser Zeitschrift mögen diese Hinweise genügen. Unbeschadet deren Kürze kann die Lektüre dieses Buches nachdrücklich empfohlen werden. Die durchwegs kompetent und bisweilend fast spannend geschriebenen Beiträge enthalten eine Fülle von Anregungen und geistreichen Gedanken.